

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- h HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT) (s. textl. Festsetzung Nr. 3.)

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

- o OFFENE BAUWEISE (s. textl. Festsetzung Nr. 2.)
- BAUGRENZE

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (s. textl. Festsetzung Nr. 1.)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN
- SCHULE (ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN)
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (KINDERGARTEN)
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (SCHUL- UND BREITENSPIEL)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- X-X- ABGRENZUNG VON BEREICHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG

**Nachrichtlich**

- RICHTFUNKTRASSE NR. 839 (MAX. BAUHOHE 74 M ÜBER NN)
- RICHTFUNKTRASSE NR. 824 (MAX. BAUHOHE 80 M ÜBER NN)

**Textliche Festsetzungen**

1. Flächen für Gemeinbedarf zulässig sind:  
Schulgebäude (allgemeinbildende Schulen)  
Kindergebäude  
Wohngebäude (Hausmeister)  
Sporthalle (Schul- und Breitensport)  
Freisportanlagen (Schul- und Breitensport)  
Stellflächen für den ruhenden Verkehr  
Trafostation, Gasreglerstation
2. Ausnahmsweise können in der offenen Bauweise Gebäudelängen über 50 m zugelassen werden.
3. Für das gesamte Plangebiet ist gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO eine maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 10 m über den Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugsebene wird die Höhe von 54,80 m über NN (Höhenlage der mittleren Straßenachse des II. Koppelweges) festgesetzt. Betriebsbedingte Anlagen und untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine) sowie Antennen sind bis zu einer Höhe von 74 m über NN von dieser Festsetzung ausgenommen.

Angefertigt im Februar 1998  
 Auftragsnr. 978020  
 Gemarkung Gifhorn  
 Flur 42  
 Maßstab 1:1000  
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Knechtwall 16  
 Telefon 05371/54718 Telefax 05371/56930  
 3 8 5 1 8 G I F H O R N

Präambel  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 87 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebeneinander / übereinander stehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebeneinander / übereinander stehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.  
 Gifhorn, den 10.06.98  
 Birth Bürgermeister  
 Jans Stadtdirektor

Verfahrensvermerke  
 Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.03.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65/90 „Schule II, Koppelweg“ 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.03.98 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Gifhorn, den 28.05.98  
 Jans Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 42  
 Maßstab: 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Plangrundlage erteilt durch Dipl.-Ing. Jürgen Erdmann am 15.11.97  
 Az: 61 21 02 65 01-Gr  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei gesichert.  
 Gifhorn, den 28.05.98  
 Erdmann  
 Unterschrift  
 Ortst. best. Verm.-Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Umwelt.  
 Gifhorn, den 28.05.98  
 Albrecht  
 Baurat

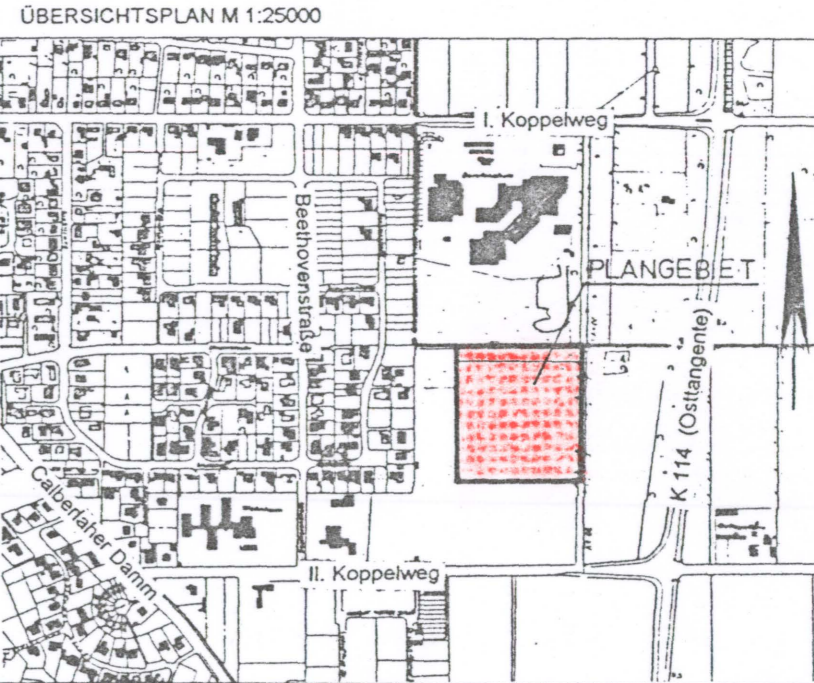
Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.03.98 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.03.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.04.98 bis 08.05.98 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
 Gifhorn, den 28.05.98  
 Jans Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.06.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Gifhorn, den 10.06.98  
 Jans Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.98 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 11 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.98 in Kraft getreten.  
 Gifhorn, den 30.06.98  
 Jans Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Gifhorn, den 17.08.05  
 Birth  
 Stadtdirektor  
 Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Gifhorn, den 17.08.05  
 Birth  
 Stadtdirektor  
 Bürgermeister



**STADT GIFHORN**  
**URSCHRIFT**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 65/90**  
 SCHULE II, KOPPELWEG  
 1. ÄNDERUNG  
 M 1:1000